

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für Dienstleistungen, Serviceleistungen und Reparatur  
der  
Henkelhausen GmbH & Co. KG  
im Geschäftsverkehr mit Unternehmern  
und der öffentlichen Hand  
Stand Juni 2024**

**1. Geltungsbereich, Allgemeines**

1.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen, Serviceleistungen und Reparatur (AGB) der **Henkelhausen GmbH & Co. KG (wir/uns)** gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, welche die Ware oder Leistung zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwerben. Sie gelten weiterhin gegenüber Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Für alle Werk- und Dienstleistungen der Henkelhausen GmbH & Co. KG im Rahmen von Serviceeinsätzen, im Folgenden auch „**Serviceleistungen**“ genannt, gelten die nachfolgenden Bedingungen (AGB).

**Ergänzend gelten zudem für im Rahmen der nachstehenden Serviceleistungen an den Kunden verkaufte Teile und Anlagen unsere Allgemeinen Auftrags-, Liefer- und Leistungsbedingungen, die wir dem Kunden auf erste Anforderung unentgeltlich zur Verfügung stellen.**

1.2 Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, auch für Auskünfte und Beratung hinsichtlich unserer Serviceleistungen, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen (AGB). Ziffer 1.2 Absatz 2 bleibt unberührt. Sind unsere AGB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wird.

Abweichende Bedingungen des Käufers und/oder Bestellers – nachstehend „**Kunde/n**“ genannt – gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich anerkennen; andernfalls werden sie zurückgewiesen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Einkaufsbedingungen (EKB) des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen liefern, es sei denn, wir haben ausdrücklich gegenüber dem Kunden auf die Geltung unserer AGB verzichtet. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt auch dann, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderte Regelung enthalten

1.3 Sofern Rahmenverträge oder sonstige Verträge mit unseren Kunden abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern darin keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden AGB ergänzt.

1.4 Soweit im Folgenden von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind damit in gleicher Weise auch Aufwendungsersatzansprüche i.S.v. § 284 BGB gemeint.

**2. Auskünfte / Beratung / Eigenschaften und Rechtsnatur der Leistungen / Eigentum an ausgetauschten Teilen**

2.1 Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich unserer Serviceleistungen durch uns erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrung. Sie stellen keinerlei Eigenschaften oder Garantien in Bezug auf unsere Leistungen dar. Die hierbei angegebenen Werte und Verfahrensschritte sind als Durchschnittswerte bzw. Standardverfahrensschritte anzusehen.

2.2 Eine Beratungspflicht hinsichtlich unserer Serviceleistungen und deren Geeignetheit für den Kunden oder den von diesem angestrebten Erfolg übernehmen wir nur Kraft ausdrücklich vereinbartem, gesonderten Beratungsvertrag.

2.3. Sämtliche Serviceleistungen, bei denen nicht der Natur nach zwingend ein Leistungserfolg herbeizuführen ist, oder bei nicht ausdrücklich eine Werkleistung mit dem Kunden vereinbart werden, werden als Dienstleistungen gemäss § 611 BGB geschuldet und erbracht. Dies gilt insbesondere mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung für das Auffinden und die Beseitigung von Störungen an Motoren, Anlagen, Geräten und Maschinen. Hier ist unsererseits nur ein Bemühen zum Auffinden und der

Beseitigung einer Störung, nicht aber das Auffinden und Beseitigen selbst geschuldet.

2.4 Eine verschuldensunabhängige Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir ausdrücklich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „*rechtlich garantiert*“ bezeichnet haben. Eine garantiertes Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB wird von uns nicht übernommen.

**Wir sind lediglich verpflichtet, Ersatzteile aus unserem eigenen Warenvorrat zu leisten (Vorratsschuld).**

2.5. *Alle im Rahmen der Serviceleistung durch uns getauschten Teile gehen ohne gesonderte Vergütung des Kunden in unser Eigentum über.*

**3. Mitwirkungshandlungen des Kunden**

3.1 Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich oder in Textform auf etwaige, für ihn erkennbare besondere Anforderungen an die Serviceleistungen von uns hinzuweisen.

3.2 Der Kunde hat uns zudem auf erste Anforderung Kopien aller in seinem Besitz befindlichen technischen Unterlagen, insbesondere Schaltpläne und Bedienungsanleitungen über den Service- bzw. Reparaturgegenstand zu liefern, die im Zusammenhang mit der Serviceleistung unsererseits zweckdienlich oder erforderlich sind.

3.3 Der Kunde hat bei Auftragserteilung sowie auf erste Anforderung durch uns das Störungsbild und die aufzufindenden und zu beseitigenden Mängel / Störungen so detailliert wie ihm möglich, in Schrift- oder Textform zu beschreiben.

3.4 Der Kunde hat während der Serviceleistungen für Probe- oder Wartungsläufe die erforderlichen Einrichtungen und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Diesel etc.) und die zur Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Hebezeuge zur Verfügung zu stellen und die Voraussetzungen für derartige Probeläufe aus seiner Sphäre heraus zeitgerecht und unentgeltlich zu schaffen.

3.5 Der Kunde hat unseren Mitarbeitern jederzeit während der Ausführung der Serviceleistungen einen sicheren, barrierefreien Zugang zu dem Service- bzw. Reparaturgegenstand zu gewährleisten.

3.6 Der Kunde ist verpflichtet, uns als wesentliche Mitwirkungspflicht alle für die Leistungserbringung benötigten Informationen und Daten aus seiner Sphäre rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und alle Mitwirkungshandlungen aus seiner Sphäre zeitgerecht und unentgeltlich zu erbringen, damit wir unsere Leistung vertragsgerecht erbringen können. Hierzu gehört insbesondere auch die rechtzeitige Einholung etwaiger erforderlicher behördlicher Genehmigungen für die Leistung und die für die vertragsgemäße Leistungsausführung zeitgerechte Mitteilung etwaiger Genehmigungsaufgaben an uns.

**4. Reparaturleistungen**

4.1 *Die Beauftragung an uns enthält das Angebot des Kunden an uns, im Rahmen der Reparatur ausgewechselte Teile ohne zusätzliche Vergütung an uns zu übergibt.*

4.2 Beinhaltet die Serviceleistung von uns eine Reparatur, bei der die Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Reparaturgegenstandes Vertragsgegenstand ist, ist die Herbeiführung des Werkerfolges ausschließlich unter den nachfolgenden Bedingungen geschuldet:

- dass zu reparierende Gerät wurde gemäß seiner Zweckbestimmung und der mitgelieferten Dokumentation betrieben, angewendet und gewartet;
- das Gerät wurde ausschließlich unter Verwendung von hierfür geeignetem Zubehör, Verbrauchsmaterialien und -Ersatzteilen sowie Betriebsstoffen betrieben; das Gerät wurde unter den dafür vorgesehenen Umgebungs- und Standortbedingungen betrieben;
- Ein Beschaffungsrisiko für Ersatzteile wird von uns im Rahmen des Reparaturauftrages ausdrücklich nicht übernommen.

4.3 Die von uns durchzuführende Reparatur erfolgt unter Berücksichtigung der Ersatzteilverfügbarkeit binnen angemessener Frist.

4.4 Der Kunde ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet, sobald die Beendigung der Serviceleistung durch uns angezeigt worden ist („Beendigungsanzeige“) und soweit wir zur Erbringung einer Werkleistung verpflichtet sind

4.5 Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang der Beendigungsanzeige durch uns beim Kunden als erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Kunde das Werkergebnis länger als 2 Wochen gewerblich nutzt.

4.6 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Kunde den Gegenstand unserer Werkleistung nach Ablauf einer angemessenen Dauer für einen Funktionstest in Betrieb nimmt, ohne vorher schriftlich oder in Textform einer Abnahme uns gegenüber zu widersprechen.

4.7 Die Abnahme gilt bei Werkleistungen auch 4 Wochen nach dem Zeitpunkt als erfolgt, nachdem wir auf Wunsch des Kunden, den der Serviceleistung unterliegenden Gegenstand an einen Dritten mit Sitz in der Europäischen Union zum Versand verbracht haben.

## **5. Kostenanschläge**

5.1 Unsere Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und mit der darin enthaltenen Leistung unverzüglich nach Zugang des Kostenvoranschlags beim Kunden auf vertraglicher Grundlage begonnen wird.

5.2 Kostenanschläge dürfen von uns im Auftragsfall bis zu 10 % überschritten werden, ohne dass eine Zustimmung des Kunden erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn wir ausdrücklich eine bestimmte Kostenhöhe bzw. Vergütung als verbindlich vereinbart bezeichnet haben.

## **6. Vertragsschluss und Leistungsumfang**

6.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder sonst wie die Verbindlichkeit mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen durch den Kunden und kein verbindliches Angebot unsererseits.

*Bei positivem Eintrag des Kunden in offizielle Embargoverzeichnisse oder Verstöße des Kunden gegen einschlägige Embargobestimmungen sind wir berechtigt, die Vertragsanbahnung haftungsfrei abzubrechen und haftungsfrei von dem noch nicht erfüllten Teil geschlossener Verträge zurückzutreten.*

Der Kunde ist an seine Bestellung als Vertragsantrag 14 Kalendertage – bei elektronischer Bestellung 5 Werktagen (jeweils an unserem Sitz) – nach Zugang der Bestellung bei uns gebunden, soweit der Kunde nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch uns rechnen muss (§ 147 BGB). Dies gilt auch für Nachbestellungen des Kunden.

6.2 Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich oder in Textform (d.h. auch per Telefax oder E-Mail) durch Auftragsbestätigung bestätigen. Bei Lieferung oder Leistung innerhalb der angebotsgegenständlichen Bindungsfrist des Kunden kann unsere Auftragsbestätigung durch unsere Lieferung bzw. Leistung ersetzt werden, wobei die Absendung der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung hierfür maßgeblich ist.

*Unsere Auftragsbestätigung gilt nur unter der Bedingung, dass noch offene Zahlungsrückstände des Kunden beglichen werden und dass eine durch uns vorgenommene Kreditprüfung des Kunden und eine evtl. von uns durchgeführte Prüfung eines negativen Exportkontrollleintrages in eine einschlägige Embargoliste, ohne negative Auskunft bleibt.*

6.3 Die Serviceverpflichtung unsererseits setzt voraus, dass der Servicegegenstand entweder im Eigentum des Kunden steht oder dieser anderweitig zu deren Benutzung berechtigt ist und dies auf Anforderung unsererseits hin uns nachweist.

6.4 Die von uns durchzuführenden Leistungen ergeben sich aus dem vereinbarten Umfang, mangels eines solchen aus dem im Rahmen der beauftragten Serviceleistung üblichen Umfang. Über diesen Umfang hinausgehende Leistungen werden zusätzlich nach Art und Umfang zu den allgemeinen Tarifen von uns in Rechnung gestellt.

## **7. Leistung und Leistungszeit / Verzögerung, Verschiebung und Unterbrechung der Serviceleistungen / Nicht durchführbare Serviceleistungen**

7.1 Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Leistungsterminen und Leistungsfristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.

7.2 Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, mangels solcher binnen 3 Werktagen (bei uns) nach Zugang der kundenseitigen Bestellung bei uns und Annahme derselben durch uns, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages zwischen uns und dem Kunden geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten und notwendige Mitwirkungsleistungen durch den Kunden vollständig geleistet sind. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen der Serviceleistungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns. Angemessen bedeutet eine Leistungsfrist, welche der ursprünglich verbleibenden Leistungsfrist zuzüglich des Zeitraumes der Änderungsverhandlungen und einer Dispositionsfrist von 14 Kalendertagen entspricht.

7.3 Wir teilen dem Kunden bei Vor-Ort-Reparaturen und/oder Serviceeinsätzen spätestens zwei Kalendertage vorher den genauen Termin mit, falls nicht ein bestimmtes Datum vereinbart worden ist.

7.4 Für den Fall, dass die Durchführung der Arbeiten zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist, muss dies dem anderen Vertragspartner mit angemessener Vorfrist von mindestens zwei Arbeitstagen vorher an dessen Sitz bei ihm eingehend mitgeteilt werden. Unterlässt der Kunde schuldhaft seine entsprechende Mitteilung, hat er uns den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wir sind insoweit berechtigt, insoweit eine Schadenspauschale in Höhe von 20 % der vereinbarten Netto-Vergütung in Ansatz zu bringen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder höherer Schaden angefallen ist.

7.5 Reparaturarbeiten und sonstige Servicearbeiten im Vor-Ort-Service werden, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, montags bis donnerstags in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 16.30 Uhr sowie freitags zwischen 7.30 Uhr und 14.15 Uhr (Normalarbeitszeit) durchgeführt, ausgenommen an gesetzlichen und lokalen Feiertagen sowie zwischen dem 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.

Reparaturen im Hause Henkelhausen sowie Reparatur- und Serviceeinsätze vor Ort außerhalb der genannten Normalarbeitszeit oder an Wochenenden und Feiertagen können im Einzelfall vereinbart werden und werden gesondert zu unserem Notdiensttarif bei Leistungsausführung mit einer zusätzlichen Servicevergütung (Anfahrtskosten und Stundentarife) in Rechnung gestellt.

7.6 Geraten wir in Leistungsverzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens – soweit nicht unangemessen – 14 Kalendertagen zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grunde – nur nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 12.

7.7 Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

7.8 Bei technischer und/oder wirtschaftlicher Unmöglichkeit und/oder Unzumutbarkeit sind wir nicht verpflichtet, den Ursprungszustand des der Serviceleistung unterliegenden Gegenstandes wiederherzustellen. Gleiches gilt, wenn ein entsprechendes Verlangen des Kunden als unzulässige Rechtsausführung zu werten ist.

7.9 Der Kunde ist verpflichtet, den von uns zu belegenden, uns entstandenen Aufwand und die anteilige Vergütung zu erstatten, wenn die Serviceleistung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der Kunde notwendige Mitwirkungshandlungen schuldhaft unterlässt;
- der Kunde den Vertrag während der Durchführung der Serviceleistung kündigt.

Vorstehendes gilt nicht, wenn die Kündigung des Kunden außerordentlich fristlos erfolgt aus einem wichtigen Grund, den wir zu vertreten haben, erfolgt. In diesem Fall gilt hinsichtlich der Aufwanderstattung die gesetzliche Regelung. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

## **8. Höhere Gewalt / Selbstbelieferung**

8.1 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen

Lieferung oder Leistung, Lieferungen oder Leistungen unserer Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Kunden, das heißt, so dass mit Erfüllung des Zulieferschuldverhältnisses uns gegenüber wir den Vertrag mit dem Kunden nach Art der Ware, Menge der Ware und/oder Leistung in Bezug auf die vom Unterlieferanten geschuldete Ware/Leistung erfüllen können (*kongruente Eindeckung*) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse Höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir unseren Kunden unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB oder eine Liefer- bzw. Leistungsgarantie übernommen haben. Der Höheren Gewalt stehen gleich Pandemien, Epidemien, Streik (auch innerbetrieblich), Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Mit der vorgenannten Leistungsfreiheit entfällt auch unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz und/oder Pönalen wegen einer Lieferungs-/Leistungsverzögerung.

8.2 Ist ein Liefertermin/Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 8.1 der vereinbarte Liefertermin/Leistungsfrist oder eine Lieferfrist/Leistungsfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist von 14 Kalendertagen wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8.3 Vorstehende Regelung gemäß Ziff. 8.2 gilt entsprechend, wenn aus den in Ziff. 8.1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Lieferter-/Leistungssterms dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

#### **9. Mängelrüge / Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung (Gewährleistung)**

9.1 *Erkennbare* Mängel der Serviceleistung sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 12 Kalendertage nach Leistungserbringung bei Dienstleistungen und 12 Kalendertage nach Übergabe des Werkergebnisses bei Werkleistungen versteckte Mängel der Serviceleistung unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsverjährungsfrist nach Ziff. 9.3 uns gegenüber schriftlich oder in Textform zu rügen.

Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere im Falle eines Anspruches nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle des Rückgriffsanspruches in der Lieferkette (§§ 478, 445a BGB).

9.2 *Sonstige Pflichtverletzungen unsererseits sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich oder in Textform abzumahnern, ansonsten geht der Kunde den hieraus resultierenden Rechten verlustig.* Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder bei einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand.

9.3 Für Ansprüche aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung beträgt die Verjährungsfrist - soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde - 12 Monate, gerechnet vom Tage der Leistungserbringung bei Dienstleistungen und der Abnahme bei Werkleistungen, an. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB, Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigen, vorsätzlichen, oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, oder wenn in den Fällen der §§ 478, 445a BGB (Rückgriff in der Lieferkette), § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Errichtung von Bauwerken und Lieferung von Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder soweit sonst

gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

9.4 Für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung gilt Ziff. 12 im Falle von Widersprüchen zu den Regelungen dieser Ziff. 9., vorrangig.

#### **10. Vergütung/Preise / Zahlungsbedingungen / Unsicherheitseinrede**

10.1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO netto zuzüglich vom Kunden zu tragender Mehrwertsteuer (soweit gesetzlich anfallend) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe bei Fälligkeit der Zahlung. Die gültigen Preise ergeben sich – mangels anderweitiger Vereinbarung mit dem Kunden – aus unserer jeweils bei Vertragsschluss zwischen uns und dem Kunden geltenden allgemeinen Preisliste für Serviceleistungen bzw. Ersatzteile.

*Skontoabzug ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung des Kunden mit uns und nur inhaltlich im Rahmen der Skonto-Vereinbarung zulässig.*

10.2 Als Zahlungsmethode akzeptieren wir ausschließlich Banküberweisung in Euro. Andere Zahlungsmethoden bedürfen gesonderter, ausdrücklicher Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden. Eine Barzahlung ist höchstens bis zu einem Betrag von EUR 1.000 netto, zzgl. MwSt. möglich.

10.3 Soweit beim Kunden oder bei uns direkte Steuern oder Abgaben auf die von uns erbrachte Leistung anfallen (Quellensteuer), stellt der Kunde uns von diesen Steuern und Abgaben frei.

Unsere Rechnungen sind nach 10 Kalendertagen nach Rechnungszugang, bei Werkleistungen gerechnet von der Abnahme aus, fällig.

10.4 Zahlt der Kunde in anderer Währung als in EURO, tritt erst dann Erfüllung ein, wenn die Devisenzahlung am Tage des Zahlungseinganges dem vereinbarten EURO-Betrag entspricht.

10.5 Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Lieferumfanges sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis unserer jeweils gültigen allgemeinen Preislisten für derartige Leistungen zum Zeitpunkt der Beauftragung unsererseits ausgeführt. Werden Sonderwünsche des Kunden der Leistungserbringung berücksichtigt, gehen die damit einhergehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

10.6 Wir sind berechtigt, die Vergütung einseitig entsprechend im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder öffentliche Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten unserer vertraglich vereinbarten Lieferung/Leistung unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung/Leistung mehr als 2 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird (*Saldierung*). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben.

Liegt die neue Vergütung auf Grund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen für den noch nicht erfüllten Teil berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Vergütung geltend machen.

10.7 Bei vereinbarter Überweisung gilt als Tag der Zahlung das Datum des Geldeinganges bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto bzw. auf dem Konto der von uns spezifizierten Zahlstelle.

10.8 *Ein Zahlungsverzug des Kunden bewirkt die sofortige Fälligkeit aller Zahlungsansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Ohne Rücksicht auf Stundungsabreden, Wechsel- und Ratenzahlungsvereinbarungen sind in diesem Fall sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden uns gegenüber unverzüglich zur Zahlung fällig.*

10.9 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem

plichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung angemessener, üblicher Sicherheiten z.B. in Form einer Bankbürgschaft eines deutschen, dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes nach deutschem Recht und mit deutschem Gerichtsstand zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

10.10 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt entsprechend, wenn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch im Synallagma (also im Gegenseitigkeitsverhältnis zweier Leistungen beim mit uns geschlossenen Vertrag) mit dem unsrigen Anspruch steht und auf der Verletzung einer Hauptpflicht durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen aus dem Vertragsverhältnis mit uns beruht.

10.11 Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10.11 Eingehende Zahlungen des Kunden werden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und schließlich der Hauptforderungen nach ihrem Alter verwendet.

Eine entgegenstehende Bestimmung des Kunden bei der Zahlung ist unbeachtlich.

10.12 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Kunden, gleichgültig auf welchem Wege sie geleistet wird, ist ausschließlich der Tag der Buchung auf unserem Konto maßgebend. Bei Scheckzahlungen ist der Tag der Wertstellung maßgeblich. Zahlungen des Kunden müssen porto- und spesenfrei zu unseren Gunsten geleistet werden.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

11.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Ersatzteilen und bei Reparaturen und/oder Serviceleistungen sonst wie für den Kunden eingesetzten Teilen vor (nachstehend insgesamt "**Vorbehaltsware**"), bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftigen entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (*Kontokorrent*) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

11.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer, Elementarschäden und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

11.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt, oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

11.4 Der Kunde tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen, oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

11.5 Der Kunde bleibt zur Einbeziehung der an uns abgetretenen Forderung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns die zur Einziehung

abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vollständig zu geben und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns zu unterrichten.

11.6 Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden anerkannten Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.

11.7 Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu liefernden Produkten bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte gemäß Ziff. 11 beeinträchtigt werden können, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Produkte zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.

11.8 Bei kundenseitig verschuldetem vertragswidrigem Handeln, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder uns abgetretener Forderung hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

11.9 Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

11.10 Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Netto-Rechnungsbetrages unserer Ware zu den Netto-Rechnungsbeträgen der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

11.11 Sind bei unseren Lieferungen an den Kunden oder die vereinbarte Übergabestelle in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte unsererseits seitens des Kunden bestimmte zusätzliche Maßnahmen und/oder Erklärungen über die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts hinaus erforderlich, so hat der Kunde uns hierauf schriftlich oder in Textform unverzüglich nach Vertragsschluss hinzuweisen und solche Maßnahmen und/oder Erklärungen auf seine Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. abzugeben. Wir werden hieran im erforderlichen Umfang mitwirken. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche von uns gegen den Kunden dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten unverzüglich eine Zahlungsbürgschaft eines deutschen, dem Kreditsicherungsfond angeschlossenen Kreditinstitutes unter Ausschluss der Vorausklage und Hinterlegung nach deutschem Recht und mit deutschem Gerichtsstand zu stellen. § 315 III BGB (Antrag auf gerichtliche Überprüfung und Anpassung) bleibt unberührt.

11.12 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und

außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde uns für den uns entstehenden Ausfall.

## **12. Haftungsausschluss/-begrenzung**

12.1 Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

12.2 Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 12.1 gilt nicht,

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „*Wesentliche Vertragspflichten*“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf;
- im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB übernommen haben;
- bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

12.3 Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 12.2, dort 3-5 Spiegelstrich vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

12.4 Unsere Haftung ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von EUR 300.000,00. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit oder wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie im Falle einer Forderung, die auf einer unerlaubten (deliktischen) Handlung oder einer ausdrücklichen übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 beruht oder in Fällen gesetzlich zwingend abweichender höherer Haftungssummen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

12.5 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 12.1 bis 12.4 und Ziff. 12.6 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unserer Subunternehmer.

12.6 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklichen übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB im Sinne von Ziff. 4.6 beruht, oder im Falle, dass gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt

12.7 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **13. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

13.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz unserer Gesellschaft, soweit nicht eine Serviceleistung vor Ort beim Kunden vereinbart ist.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist - soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist - der Sitz unserer Gesellschaft. Diese Zuständigkeitsregelung des Satzes 1 gilt klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen uns und dem Besteller, die zu außervertraglichen Ansprüchen im Sinne der EG VO Nr. 864 / 2007 führen können. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG). Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1 b) EG VO Nr. 864 / 2007 zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll.

Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind unsere AGB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.

## **14. Exportkontrolle / Produktzulassung**

14.1 Die gelieferte Ware ist mangels abweichender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Kunden zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ins vom Kunden mit uns vereinbarte Land der Erstausslieferung (Erstlieferland) bestimmt.

14.2 *Wir weisen den Kunden darauf hin*, dass für die Verbringung/Ausfuhr von Gütern (Waren, Software, Technologie) sowie für die Erbringung von Dienstleistungen mit grenzüberschreitendem Bezug zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung das europäische und deutsche Außenwirtschaftsrecht Anwendung findet und die einzelnen Lieferungen sowie technischen Dienstleistungen export-kontrollrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterliegen können. Dies gilt insbesondere für sog. Rüstungs- und Dual-use-Güter. Darüber hinaus bestehen europäische und andere weltweite nationale Embargovorschriften gegen bestimmte Länder und Personen, Unternehmen und Organisationen, die Lieferung, Bereitstellung, Verbringung, Ausfuhr oder Verkauf von Gütern sowie die Durchführung von Dienstleistungen verbieten oder unter Genehmigungsvorbehalt stellen können. Für die grenzüberschreitende Lieferung bzw. Bereitstellung sind daher durch uns ggf. behördliche Genehmigungen oder sonstige Bescheinigungen einzuholen. Nähere Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang regeln jeweils die nachfolgenden Bestimmungen. Für bestimmte Transaktionen im Zusammenhang mit US-Gütern oder anderem US-Kodex kann zudem aufgrund extraterritorialer Wirkung das US-(Re-)Exportrecht greifen und zu Verboten oder Genehmigungspflichten führen, die wir zu beachten und umzusetzen haben, um nicht unsererseits von US-Behörden sanktioniert zu werden.

14.3 Der Kunde ist selbst verpflichtet, das Vorliegen und das Einhalten von Export- und Importkontrollvorschriften für den Liefergegenstand und die Aus- und Einfuhr desselben zu prüfen und die für diese Güter einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands beziehungsweise anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie gegebenenfalls der USA oder asiatischer oder arabischer Länder und aller betroffener Drittländer, strikt zu beachten, soweit er die von uns gelieferten Produkte ausführt, oder durch uns ausführen lässt. Insofern wird der Kunde eine Verbringung der von uns gelieferten Produkte oder Leistungsergebnisse nach Russland, Belarus und die russisch besetzten Teile der Ukraine unterlassen während des Bestandes dahingehender einschlägiger Sanktionen. Der Kunde gewährleistet uns gegenüber, dass sei-ne Kunden alle vorgenannten Embargos und Handelsbeschränkungen in Bezug auf die von uns gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen vollumfänglich einhalten.

Werden uns Tatsachen oder Umstände bekannt, die dazu führen, dass die Erfüllung eines Einzelvertrages nicht im Einklang mit den mit für die Durchführung des Einzelvertrages relevanten Embargos, Sanktionen, Handelsbestimmungen steht, können wir diesen Vertrag (auch nach Bestätigung des Vertrages) jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen oder vom jeweiligen Vertrag zurücktreten und die Lieferung von Produkten und unsere Leistung einstellen bzw. bereits gelieferte Produkte ohne Abmahnung zurückverlangen. In diesem Fall kann der Kunde den bereits gezahlten Kaufpreis hierfür zurückfordern, es sei denn, die betreffenden Produkte wurden für den Kunden maßgeschneidert, in welchem Fall wir nicht zur Rückerstattung eines Kaufpreises verpflichtet ist. Diesbezügliche Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn sich nach Vertragsabschluss oder -bestätigung Embargo-, Sanktions-, Handelsbestimmungen oder interne Compliance-Richtlinien ändern oder wenn der Kunde zusätzliche oder weiteren Embargo-, Sanktions- oder Handelsbestimmungen unterliegt.

14.4 Die grenzüberschreitende Rücksendung von Waren, Mustern, Werkzeugen, Software, Material und auch Technologie auch in Form von Zeichnungen, Anleitungen, Daten etc. an den Kunden kann im Einzelfall ebenfalls den außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und von behördlichen Genehmigungsverfahren abhängig sein. Der Kunde gewährleistet, dass vor der Verbringung der von uns an ihn gelieferten Produkte und deren Bestandteile und/oder Zubehör in ein anderes als das mit uns vereinbarte Erstlieferland durch ihn die erforderlichen nationalen Produktzulassungen oder Produktregistrierungen rechtzeitig eingeholt werden und dass die im nationalen Recht des betroffenen Landes verankerten Vorgaben zur Bereitstellung der Anwenderinformationen in der Landessprache und auch alle Einfuhrbestimmungen sowie Exportkontrollvorschriften, erfüllt sind.

14.5 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung kann die Freigabe bzw. Erteilung von Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen

oder anderweitigen außenwirtschaftsrechtlichen Bescheinigungen durch die zuständigen Behörden voraussetzen.

Sind wir an der rechtzeitigen Lieferung aufgrund der Dauer der notwendigen und ordnungsgemäßen Durchführung eines zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Antrags-, Genehmigungs-, oder Prüfungsverfahrens ohne unser Verschulden gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen um die Dauer der durch dieses behördliche Verfahren bedingten Verzögerung. Für die genannten Verfahren seitens der Behörden kann eine feste Dauer von uns nicht generell angegeben werden. Über derartige Verfahren sowie Umstände und Maßnahmen im Einzelfall werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten. Schadensersatzansprüche des Kunden für unverschuldete Verzögerungen aus diesem Grund sind uns gegenüber ausgeschlossen, soweit wir nicht vertraglich eine Garantiehaftung gegenüber dem Kunden übernommen haben.

14.6 Der Kunde ist verpflichtet, uns rechtzeitige und vollständige Informationen über die Endverwendung und den ggf. gegenüber den ersten Verlautbarungen uns gegenüber benannten abweichenden Endverwender der zu liefernden Güter bzw. der zu erbringenden Leistungsergebnisse unverzüglich nach Vertragsschluss in Schrift- oder Textform wahrheitsgemäß zu übermitteln. Eine etwaige Lieferfrist oder Leistungsfrist beginnt nicht vorher zu laufen. Hierzu gehört insbesondere, etwaig erforderliche Endverbleibsdokumente (sog. EUCs) auszustellen und im Original an uns zu übermitteln, um den Endverbleib und den Verwendungszweck der Güter bzw. Dienstleistungen zu prüfen und gegenüber der zuständigen Behörde für Zoll- und Ausfuhrkontrollzwecke nachzuweisen. Ergeben sich aus den vorgenannten Dokumenten potentielle Verstöße gegen Exportverbote oder Embargoregelungen, sind wir zum entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

14.7 Etwaige Reexportauflagen aus uns gegenüber durch die zuständigen Behörden oder Gerichte erteilten Genehmigungen ist durch den Kunden unbedingt Folge zu leisten. Dieser hat seine Abnehmer entsprechend vertraglich zu verpflichten und uns dies auf Anforderung nachzuweisen. Über Umfang und Reichweite derartiger, uns erteilter Auflagen werden wir dem Kunden spätestens mit der Lieferung Mitteilung machen.

14.8 Werden uns oder bereits unseren Lieferanten die ggf. erforderlichen Ausfuhr- bzw. Verbringungs- oder anderweitigen notwendigen Freigaben von den zuständigen Behörden ohne unser Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, oder stehen ohne unser Verschulden sonstige Hindernisse aufgrund der von uns als Ausführer bzw. Verbringer oder von unseren Lieferanten nach für sie anwendbarem Recht zu beachtenden zoll-, außenwirtschafts- und embargorechtlichen Vorschriften der Erfüllung des Vertrags bzw. der Lieferung ganz oder teilweise entgegen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag bzw. von der einzelnen Liefer- bzw. Dienstleistungsverpflichtung zurückzutreten, soweit wir nicht für deren Beibringung eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung ausdrücklich übernommen haben. Dies gilt auch, wenn ohne unser Verschulden erst zwischen Vertragsschluss und der Lieferung bzw. der Durchführung der Dienstleistung sowie bei der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten entsprechende exportkontroll- und embargorechtliche Hindernisse – z.B. durch Änderung der Rechtslage – entstehen und die Durchführung der Lieferung bzw. Dienstleistung vorübergehend oder endgültig unmöglich machen. Dies kann etwa der Fall sein, weil uns oder unseren Lieferanten erteilte Ausfuhr- bzw. Verbringungs- oder anderweitige außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden ohne unser Verschulden widerrufen werden oder sonstige rechtliche Hindernisse aufgrund zu beachtender zoll-, außenwirtschafts- und embargorechtlicher Vorschriften der Erfüllung des Vertrags bzw. der Lieferung oder Dienstleistung ohne unser Verschulden entgegenstehen. Schadensersatzansprüche des Käufers aus diesem Grund sind ausgeschlossen, soweit wir nicht für die Beibringung der vorgenannten Genehmigungen bzw. Dokumente eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung ausdrücklich übernommen haben.

Anwenderinformationen in der Landessprache erfüllt sind.

14.9 Der Kunde wird insbesondere prüfen und gewährleisten, uns auf Aufforderung nachzuweisen, dass

- die von uns überlassenen Produkte und Leistungsergebnisse nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
- keine Unternehmen und Personen, die in der US-Denied Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, US-Software und US-Technologie beliefert werden;
- keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nationals

List genannt sind, ohne einschlägige Genehmigung mit US-Ursprungserzeugnissen beliefert werden;

- keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorist Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU oder anderer einschlägiger Negativlisten für Exportkontrolle genannt werden;
- keine militärischen Empfänger mit den von uns gelieferten Produkten beliefert werden;
- keine Empfänger beliefert werden, bei denen ein Verstoß gegen sonstige Exportkontrollvorschriften, insbesondere der EU oder der ASEAN-Staaten vorliegt;
- alle Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen oder nationalen Behörden des jeweiligen Ursprungslandes der Lieferung beachtet werden.

Der Belieferung steht die Weitergabe unserer Leistungsergebnisse an derartige Organisationen, Unternehmen oder Personen gleich.

4.10 Der Kunde verpflichtet sich wiederum seinen Abnehmern für die von uns gelieferte Ware diese Verpflichtung nachzuweisen und uns dies auf Anforderung nachzuweisen.

14.11 Der Zugriff auf und die Nutzung und/oder Ausfuhr von uns gelieferten Gütern darf nur dann erfolgen, wenn die oben genannten Prüfungen und Sicherstellungen durch den Kunden erfolgt sind; anderenfalls hat der Kunde die beabsichtigte Ausfuhr zu unterlassen und sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

14.12 Der Kunde verpflichtet sich, bei Weitergabe der von uns gelieferten Gütern an Dritte diese Dritten in gleicher Weise wie der Kunde in den Ziff. 14.1-14.11 zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu unterrichten.

14.13 Der Kunde gewährleistet zudem bei vereinbarter Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf seine Kosten, dass hinsichtlich der von uns zu liefernden Ware alle nationalen Einfuhrbestimmungen des Erstlieferlandes vollständig und zeitgerecht ohne Kostenlast für uns erfüllt sind.

14.14 Der Kunde stellt uns von allen Schäden und nachgewiesenen, üblichen und angemessenen Aufwänden frei, die aus der schuldhafte Verletzung der vorstehenden Pflichten gem. Ziff. 14.1-14.13 resultieren. Ausgenommen sind die Kosten für eigene Mitarbeiter. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

## **15. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens/ Incoterms / Schriftform / Änderungsvorbehalt/Salvatorische Klausel**

15.1 Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Kunden oder dessen trotz Abmahnung nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung berechtigen uns, für den Fall, dass sich der Kunde uns gegenüber zu diesem Zeitpunkt im Zustand einer Pflichtverletzung befindet, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten, oder die Vertragserfüllung von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Bei Dauerschuldverhältnissen sind wir anstelle des Rücktritts zur fristlosen Kündigung berechtigt. § 314 BGB bleibt unberührt. Ist die Lieferung der Kaufsache oder unsere Leistung bereits erfolgt, so wird die Gegenleistung in den vorgenannten Fällen sofort fällig. Wir sind auch berechtigt, die Kaufsache in den vorgenannten Fällen zurückzufordern und bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.

15.2 Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten die INCOTERMS 2020.

15.3 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Der Vorrang der Individualabrede in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Entgegen einem etwaigen Grundsatz, wonach eine Salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen

unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.

Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/ nichtige/ undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/ nichtigen/ undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am Nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

**Hinweis:**

**Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der EU-DSGVO weisen wir darauf hin, dass die Vertragsabwicklung in unserem Unternehmen über eine EDV-Anlage geführt wird und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichern.**

Krefeld, Juni 2024